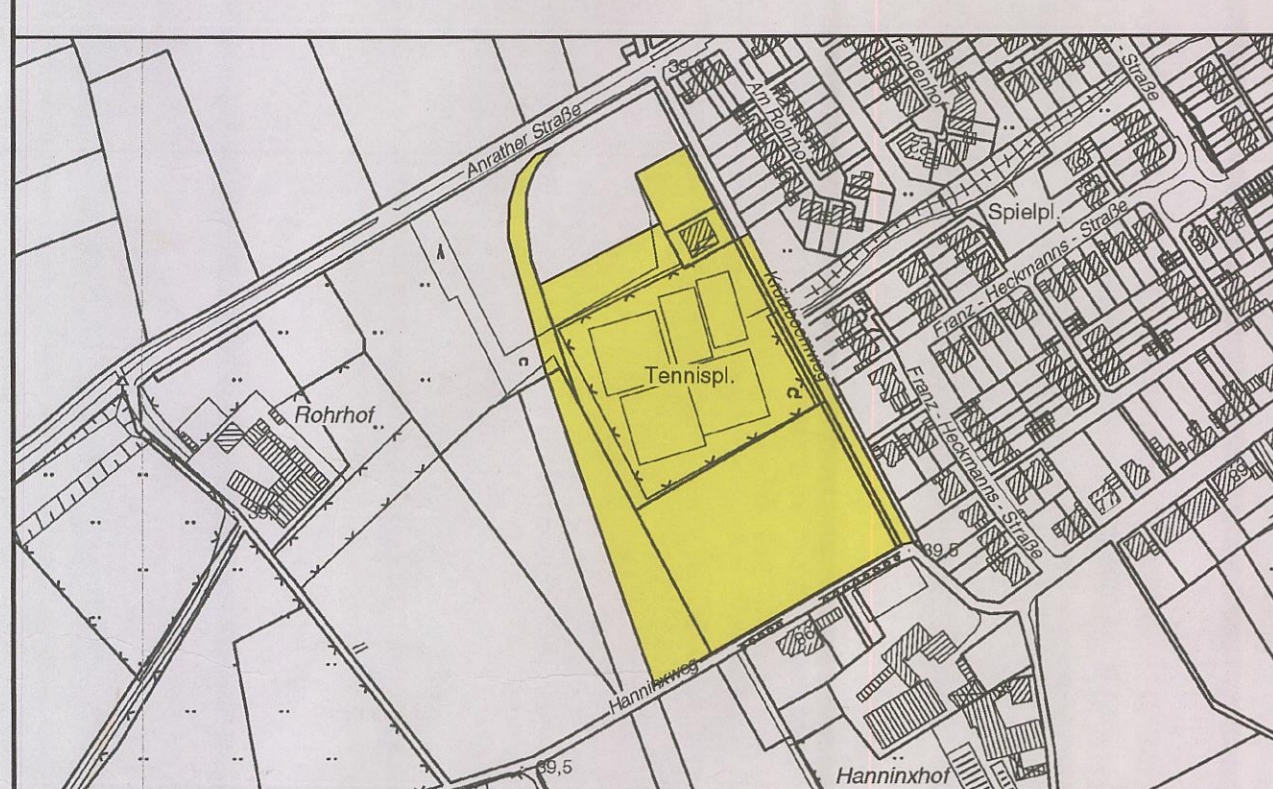


**Rechtsgrundlagen:**  
Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemäß Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung  
Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen (Baurecht NRW) gemäß Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV.NRW.S.256) in der derzeit gültigen Fassung  
Planzeichenverordnung (PlanzV) gemäß Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung



Die Übermittlung der Bestandsdaten mit dem Liegenschaftskataster und der Öffentlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden besichert.

Krefeld, 20.04.2016  
**FACHBEREICH 62  
VERMESSUNGS- UND KATASTERWESEN**

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan sowie die entgegengesetzten Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 246, 660 und 788 haben mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.05.2014 bis einschließlich 24.06.2016 öffentlich ausgestellt.

Krefeld, 22.04.2016  
**DER OBERBÜRGERMEISTER**

Im Auftrag  
Leiter des Fachbereichs Stadtplanung

Dieser Plan ist in der durch die Eintragung geänderten Fassung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) in der derzeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Krefeld am heutigen Tage (Punkt 17.1 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) als Satzung beschlossen worden.

Krefeld, 23.06.2016  
**DER OBERBÜRGERMEISTER**

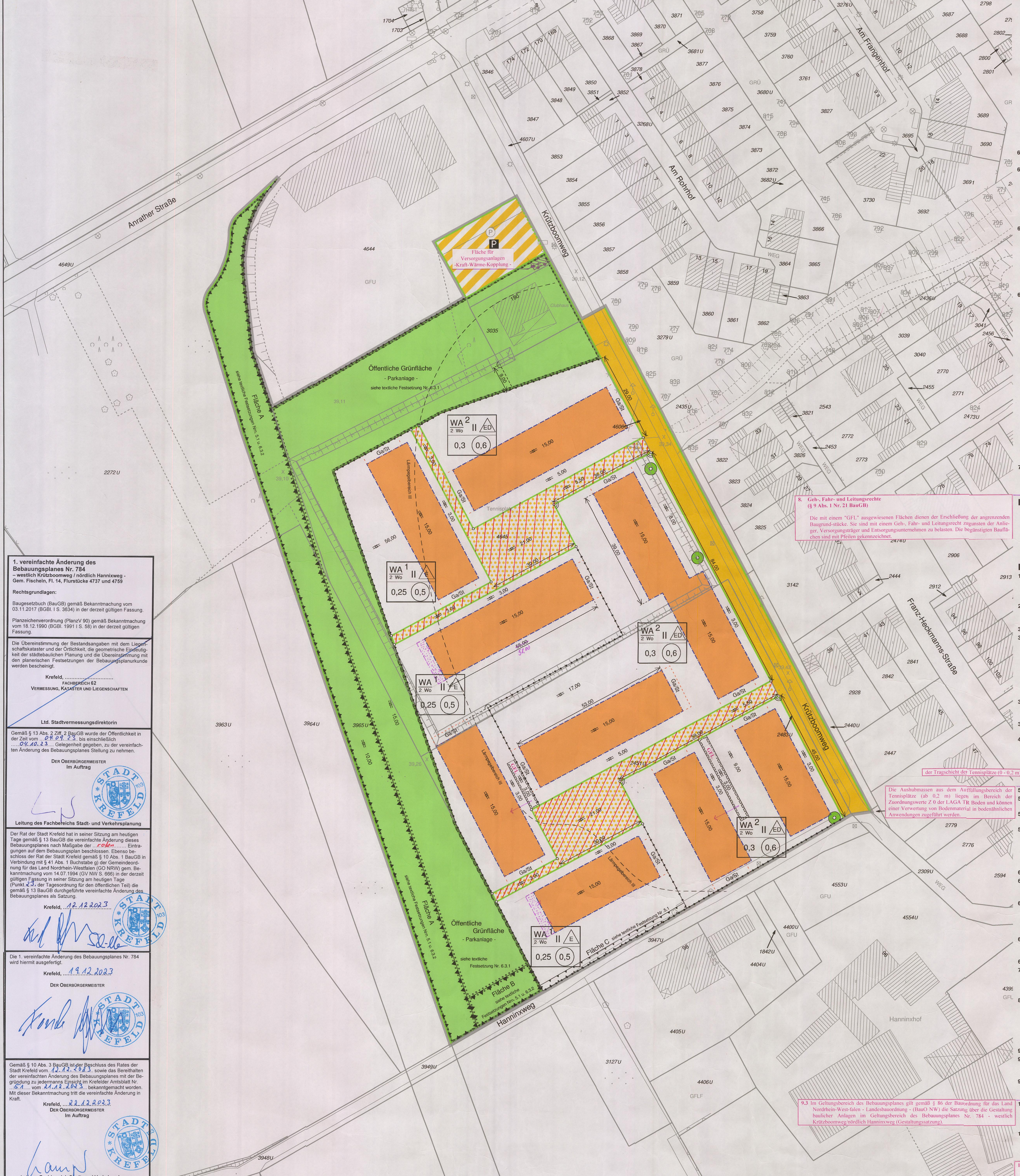
Im Auftrag  
Leiter des Fachbereichs Stadtplanung

Dieser Plan ist in der durch die Eintragung geänderten Fassung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) in der derzeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Krefeld am heutigen Tage (Punkt 17.1 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) als Satzung beschlossen worden.

Krefeld, 04.05.2017  
**DER OBERBÜRGERMEISTER**

Im Auftrag  
Leiter des Fachbereichs Stadtplanung

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen**  
(§ 9 Abs. 1 BauGB)  
1.1 Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
1.2 Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
1.3 Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
1.4 Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
1.5 Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
1.6 Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
1.7 Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
1.8 Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
1.9 Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
1.10 Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



**1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 784**  
westlich Krützboomweg / nördlich Hannixweg -  
Gem. Fischeln, Fl. 14, Flurstücke 473 und 4759

Rechtsgrundlagen:  
Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3534) in der derzeit gültigen Fassung  
Planzeichenverordnung (PlanzV) gemäß Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Die Übermittlung der Bestandsdaten mit dem Liegenschaftskataster und der Öffentlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden besichert.

Krefeld, 12.12.2023  
**DER OBERBÜRGERMEISTER**

Im Auftrag  
Leiter des Fachbereichs Stadt- und Verkehrsplanung

**Maßstab 1 : 500**

Lärmpegelbereich gem. DIN 4109 und Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauten

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel zur Tageszeit	Außenlärmpegel in Wohnungen, Übernachtungs- und Unterirdische Räume	Bürräume
	dB(A)	Rw,res+dB	Rw,res+dB
III	61 - 65	35	30

**II. Kennzeichnungen**  
(§ 9 Abs. 5 BauGB)  
Bauliche Vorkehrungen gegen Naturerwässerung - Erdbebenzone  
Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone I mit der geologischen Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:500.000, Bundesamt Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149, Juni 2006. Im Plangebiet besteht dennoch die Wahrscheinlichkeit, dass Schäden durch die Auswirkungen eines Erdbebens entstehen können. In dieser Zone erforderlich, in der DIN 4149 aufgeführten bautechnischen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen, müssen erfüllt werden.

**III. Hinweise**  
1. Umgang mit Niederschlagswasser  
Das von den Verkehrsflächen, Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist in die zur errichteten Regenwasserkanalisation einzuleiten. Für die Regenwasserkanalisation gilt ein Anschluss- und Benutzungszweck entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Krefeld.

2. Zuordnung von planerischen Ausgleichsflächen und Maßnahmen  
Der Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf den Baugrundstücken der allgemeinen Wohngebiete wird durch die ökologische Aufwertung einer Fläche von 4.731 qm auf dem Flurstück Nr. 19, Flur 9, Gemarkung Gelb-Stralun kontrolliert.

3. Faunistische Vermeidungsmaßnahmen  
Zur Vermeidung individueller Verluste von Fledermausart ist zusätzlich der Eingriffsbereich auf Baumhöhlen zu kontrollieren, diese sind ggf. auf Besatz zu überprüfen. Die Entnahme von Höhlenbauten und der Gebäudeterbfort ist im Spätsommer/Herbst (Ende August bis Anfang November) durchzuführen. Ein Abriss wird alternativ auch im April (außerhalb Wochenendbesatz und Winterschlaf) oder während der Hochwasserperiode (Anfang Mai bis Ende Juli) oder während der Blütezeit (Anfang August bis Ende September) möglich, sofern durch einen erfahrenen Ausfallkontrolle zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass keine Wochenstuben vorhanden sind und dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die Zerstörung von Blutzugtieren kommt. Abschubarbeiten im Innern der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen. Die Baustufe hat zur Koordination der ökologischen Belange während der Bauausführung einen Sachverständigen zu benennen. Vor Aufnahme der Abrissarbeiten ist die Untere Landschaftsbehörde bei der Stadt Krefeld zu unterrichten.

3.2 Von dem Vorhaben sind die Reviere der nicht planungsrelevanten, gefährdeten, bzw. vorwarnbare Arten Gimpel und Haussperber sowie potenziell Reviere weiterer nicht planungsrelevanter Vogelarten betroffen. Zur Vermeidung individueller Verluste ist die Bauleitung außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar, durchzuführen.

3.3 Um direkte Beeinträchtigungen des Wildkannariens zu vermeiden, sind Eingriffe in den mit Gehölzen beplanten Wall um die Tennisanlage außerhalb der Brutzeit bzw. außerhalb, also im Zeitraum von Oktober bis Januar, durchzuführen.

4. Boden- und Bodenuntersuchung  
Das Tennisplatzgelände ist als Altlastanlage (Key-Nr. 2768 - belastete Tragschichten) im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Krefeld erfasst. Im Rahmen einer Boden- und Bodenluftuntersuchung konnte gutschicht nachgewiesen werden, dass eine Umsetzung des Geländes zu einem Wohngebiet keine Bedenken bestehen. Die durchgeführten Bodenuntersuchungen zeigen ausnahmslos unauffällige Befunde, aus denen keine Schutzgebilde gebildet werden können. Die Ausbaggerung aus dem Aufwältigungsbereich des Tennisplatzes sind entweder als 2-Z-Material zu verwerten oder eine Deponie der Klasse DK 0 zur Beseitigung zuzuführen.

5. Bodenmechanische Baueingriffe  
Zum Schutz der natürlichen Bodeneigenschaften sollen erforderliche Baueingriffe so weit wie möglich auf Verfestigung vorgesehener Flächen und außerhalb der Kronenbereiche vorhandene Böden eingerichtet werden.

6. Der Oberboden ist gemäß DIN 1815 vor der Lagerung von Materialen bzw. vor dem Befahren von Flächen abzuschleuben und fachgerecht zwischen zu lagern.

7. Nach Beendigung der Baumaßnahmen soll der Boden im Bereich der Freiflächen in seiner ursprünglichen Mächtigkeit wieder angeordnet werden. Überschüssiger Boden darf abgefahren werden und soll fachgerecht, deponiert bzw. wieder verwendet werden. Der durch die Baumaßnahmen nur zeitweilig in Anspruch genommene Boden soll anschließend nach Abschluss der Baumaßnahmen und vor seiner Bebauung vollständig gecheckt werden. Baustoffen und sonstigen behaltene Flächen können für die Dauer der Baumaßnahmen standortbestimmte, das heißt verwendete Material ist ausschließlich zu entfernen und der verdichtete Untergrund luftdicht zu lockern.

8. Einbau und Verwendung von Materialien  
Für den Einbau und Verwendung von Boden ist die LAGA Nr. 20 (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall vom November 1997, Technische Regeln der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) - Allgemeiner Teil vom 06.11.2003 - bzw. die TR-Boden vom 04.11.2004 einzuhalten und lediglich der Zuordnungswert 2.0 - Boden zu entsorgen.

9. Für den Einbau und Verwendung von mineralischen Reststoffen/Abfällen bzw. mineralischen Baustoffen aus Baustoffanlagen (Recyclingbaustoffe) oder industriellen Prozessen (Hochofen, Hüttenabfälle etc.) als Frostschutz, Tragmaterial oder Auffüllmaterial ist gem. §§ 8, 9, 10, 11, 13 und 48 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Krefeld zu beantragen. Hierzu gehört auch gleichwertiges Recyclingmaterial bzw. gleichwertige Schlacke/Asche nach dem Verwertungsstellen NRW vom 09.10.2011.

6.3 Wenn Boden für die Errichtung des Lärmschutzwalles mit dem Zuordnungswert 2.0 bis 2.1 nach der o. a. LAGA eingebaut bzw. verwendet wird, ist hierfür gem. §§ 8, 9, 10, 11, 13 und 48 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Krefeld zu beantragen.

6.4 Vor Errichtung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis darf ein Einbau der genannten Materialien nicht erfolgen.

7. Bodendenkmale  
Bei der Durchführung von Erdarbeiten sind die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW anzuwenden. Beim Auftreten archaischer Bodendenkmale ist die Stadt Krefeld als Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

8. Kampfmittrückstände  
Nach der Luftabwehrung des Kampfmittrückstandes (KRD) der Besatzergregiment Düsseldorf existiert im Plangebiet ein konkreter Verdacht auf Kampfmittrückstände bzw. Mischablagerungen des 2. Weltkrieges Bombenbrüchlinge und Leuchtgas. Vor Beginn ist eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittrückstände nach KBD (Antrag auf Kampfmittrückstandssuche) notwendig. Es wird empfohlen vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Vertiefungsarbeiten etc. eine Schmelzeisdeklaration durchzuführen. Die Vorgehensweise ist mit dem KBD der Besatzergregiment Düsseldorf abzustimmen.

9. Städtische Satzungen  
Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Krefeld (Baumschutzsatzung) vom 5. Juli 1979, zuletzt geändert durch die 5. Änderungsatzung vom 8. Dezember 2005, bekannt gemacht am 29. Dezember 2005 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 aus 2005) in ihrer derzeit gültigen Fassung bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplans unberührt.

9.2 Ferner bleibt die Satzung der Stadt Krefeld über die Entlassung der Grundstücke (Entlassungssatzung) vom 11. November 2003, bekannt gemacht am 18. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 aus 2003) in der derzeit gültigen Fassung von den Festsetzungen des Bebauungsplans unberührt.

10. Einschnittsmaße in technische Regelwerke  
Die außerstaatlichen Regelungen (wie z. B. DIN-Normen oder sonstige Regelwerke), auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug genommen wird, können bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

11. Rodungsverbot  
Zum Schutz der Fauna sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Rodungen sowie Rückschnitte (außer Pflegeschnitte) von Hecken und Strauchwerk außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.03. eines Jahres durchzuführen. Im Einzelfall kann nach Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde davon abgesehen werden.

12. Landschaftsplan und Landschaftsschutzgebiet  
Das Plangebiet liegt mit Ausnahme des Bereichs nördlich der Tennisplätze (Bebauungsplan Nr. 768 - westlich Krützboomweg) im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Krefeld. Die Tennisplätze unterliegen den Landschaftszielen 1.6.2.15 (Temporäre Erhaltung von Freizeitanlagen) zur Beibehaltung von Grünflächen durch die Bauleitung/Ausstattung der Landschaft zur Verbesserung des Klimas) für die übrigen Flächen gilt die Entwicklungsrichtung 1.2.1 (Wiederherstellung einer ökologisch stabilen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft). Die städtische Äckerfläche und die westlichen Randbereiche sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Äckliche und weidliche Flächen“ (LA-Schutzgebiet). Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 784 treten nach § 2 Abs. 2 des Landschaftsschutzgesetzes (LandschSchutzG NRW) waldrechtliche Bestimmungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, da der Träger der Landschaftsplanung im Befähigungsverfahren zur Aufstellung des seit dem 23.10.2015 wirksamen Landschaftsplans nicht vorgegangen ist.

**Zeichenerklärung**  
Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) W1: Wohngebiet (Wohngebiet) (Bau-Nr. 1) W2: Wohngebiet (Wohngebiet) (Bau-Nr. 2) W3: Wohngebiet (Wohngebiet) (Bau-Nr. 3) W4: Wohngebiet (Wohngebiet) (Bau-Nr. 4) W5: Wohngebiet (Wohngebiet) (Bau-Nr. 5) W6: Wohngebiet (Wohngebiet) (Bau-Nr. 6) W7: Wohngebiet (Wohngebiet) (Bau-Nr. 7) W8: Wohngebiet (Wohngebiet) (Bau-Nr. 8) W9: Wohngebiet (Wohngebiet) (Bau-Nr. 9) W10: Wohngebiet (Wohngebiet) (Bau-Nr. 10)	2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) M1: Maß der baulichen Nutzung (Bau-Nr. 1) M2: Maß der baulichen Nutzung (Bau-Nr. 2) M3: Maß der baulichen Nutzung (Bau-Nr. 3) M4: Maß der baulichen Nutzung (Bau-Nr. 4) M5: Maß der baulichen Nutzung (Bau-Nr. 5) M6: Maß der baulichen Nutzung (Bau-Nr. 6) M7: Maß der baulichen Nutzung (Bau-Nr. 7) M8: Maß der baulichen Nutzung (Bau-Nr. 8) M9: Maß der baulichen Nutzung (Bau-Nr. 9) M10: Maß der baulichen Nutzung (Bau-Nr. 10)	3. Bauweise, Bauform, Baugruppe (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) B1: Bauweise, Bauform, Baugruppe (Bau-Nr. 1) B2: Bauweise, Bauform, Baugruppe (Bau-Nr. 2) B3: Bauweise, Bauform, Baugruppe (Bau-Nr. 3) B4: Bauweise, Bauform, Baugruppe (Bau-Nr. 4) B5: Bauweise, Bauform, Baugruppe (Bau-Nr. 5) B6: Bauweise, Bauform, Baugruppe (Bau-Nr. 6) B7: Bauweise, Bauform, Baugruppe (Bau-Nr. 7) B8: Bauweise, Bauform, Baugruppe (Bau-Nr. 8) B9: Bauweise, Bauform, Baugruppe (Bau-Nr. 9) B10: Bauweise, Bauform, Baugruppe (Bau-Nr. 10)	4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) G1: Grünfläche (Bau-Nr. 1) G2: Grünfläche (Bau-Nr. 2) G3: Grünfläche (Bau-Nr. 3) G4: Grünfläche (Bau-Nr. 4) G5: Grünfläche (Bau-Nr. 5) G6: Grünfläche (Bau-Nr. 6) G7: Grünfläche (Bau-Nr. 7) G8: Grünfläche (Bau-Nr. 8) G9: Grünfläche (Bau-Nr. 9) G10: Grünfläche (Bau-Nr. 10)	5. Flächen für Aufwältigungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) F1: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 1) F2: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 2) F3: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 3) F4: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 4) F5: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 5) F6: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 6) F7: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 7) F8: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 8) F9: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 9) F10: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 10)	6. Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) OG1: Öffentliche Grünfläche (Bau-Nr. 1) OG2: Öffentliche Grünfläche (Bau-Nr. 2) OG3: Öffentliche Grünfläche (Bau-Nr. 3) OG4: Öffentliche Grünfläche (Bau-Nr. 4) OG5: Öffentliche Grünfläche (Bau-Nr. 5) OG6: Öffentliche Grünfläche (Bau-Nr. 6) OG7: Öffentliche Grünfläche (Bau-Nr. 7) OG8: Öffentliche Grünfläche (Bau-Nr. 8) OG9: Öffentliche Grünfläche (Bau-Nr. 9) OG10: Öffentliche Grünfläche (Bau-Nr. 10)	7. Flächen für Aufwältigungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) F1: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 1) F2: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 2) F3: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 3) F4: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 4) F5: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 5) F6: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 6) F7: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 7) F8: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 8) F9: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 9) F10: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 10)	8. Flächen für Aufwältigungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) F1: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 1) F2: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 2) F3: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 3) F4: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 4) F5: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 5) F6: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 6) F7: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 7) F8: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 8) F9: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 9) F10: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 10)	9. Flächen für Aufwältigungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) F1: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 1) F2: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 2) F3: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 3) F4: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 4) F5: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 5) F6: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 6) F7: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 7) F8: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 8) F9: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 9) F10: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 10)	10. Flächen für Aufwältigungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) F1: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 1) F2: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 2) F3: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 3) F4: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 4) F5: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 5) F6: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 6) F7: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 7) F8: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 8) F9: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 9) F10: Fläche für Aufwältigungsmaßnahmen (Bau-Nr. 10)
--	--	---	--	---	---	---	---	---	--